

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Zotzenheim vom

Der Ortsgemeinderat Zotzenheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:	Seite
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Reihengrabstätten	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Umengrabstätten	3
IV. Rasengrabstätten	4
V. Ausheben und Schließen der Gräber	4
VI. Umbetten von Leichen und Aschen	4
VII. Sonstige Gebühren	4

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- (1) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.12.2003 außer Kraft.

Zotzenheim, den 22.02.2004


(Alexander Strack)
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2. der Friedhofssatzung für Verstorbene

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 400,00 € |
| b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 510,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1.) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- | | |
|------------------------------------|------------|
| - eine Einzelgrabstätte | 770,00 € |
| - eine Einzelgrabstätte – Tiefgrab | 1.400,00 € |
| - eine Doppelgrabstätte | 1.570,00 € |
| - eine Doppelgrabstätte – Tiefgrab | 2.800,00 € |

2.) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1 erhoben.

3.) Verlängerung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für

- | | |
|------------------------------------|---------|
| - eine Einzelgrabstätte | 25,00 € |
| - eine Doppelgrabstätte | 52,00 € |
| - eine Einzelgrabstätte – Tiefgrab | 47,00 € |
| - eine Doppelgrabstätte – Tiefgrab | 93,00 € |

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten

1.) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- | | |
|--|------------|
| - eine Urnenreihengrabstätte | 450,00 € |
| - eine Urnenwahlgrabstätte (1 Asche) | 650,00 € |
| - eine Urnenwahlgrabstätte (2 Aschen) | 1.300,00 € |
| - eine Urnenwahlgrabstätte (3 Aschen) | 1.900,00 € |
| - eine Urnenwahlgrabstätte (bis zu 5 Aschen) | 3.100,00 € |
| - eine Baumgrabstätte | 620,00 € |
| - eine Reihengrabstätte | 510,00 € |

2.) Verlängerung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für

- eine Urnenreihengrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte	23,00 €
- eine Urnenwahlgrabstätte (2 Aschen)	43,00 €
- eine Urnenwahlgrabstätte (3 Aschen)	63,00 €
- eine Urnenwahlgrabstätte (bis 5 Aschen)	104,00 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

IV. Rasengrabstätten

1.) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- eine Einzelgrabstätte (Erdbestattung)	850,00 €
- eine Einzelgrabstätte, Tiefgrab (Erdbestattung)	1.460,00 €
- eine Urnenrasengrabstätte (bis 2 Aschen)	1.340,00 €

2.) Verlängerung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für

- eine Einzelgrabstätte	28,00 €
- eine Einzelgrabstätte, Tiefgrab	49,00 €
- eine Urnenrasengrabstätte (bis 2 Aschen)	45,00 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

V. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die der Ortsgemeinde tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

Für das Ausheben von Urnengrabstätten durch Gemeindearbeiter werden 200,00 € berechnet.

VI. Umbetten von Leichen und Aschen

Für das Umbetten werden die der Ortsgemeinde tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

VII. Sonstige Gebühren

U.a. geregelt in der Landesverordnung über die Gebühren der Gesundheitsverwaltung vom 28.03.2013 (Pos. Friedhofs- und Bestattungswesen).